

bey einer angestellten Prüfung keine hinlängliche Proben aus den vorgeschriebenen Schulwissenschaften gezeiget haben; allenfalls können diese letzteren in diejenige Klasse des Gymnasiums, wozu sie nach Maßgebung ihrer wirklichen Fähigkeiten geschickt sind, zurückgewiesen werden.

„Die Direktoren sollen ein beständiges Journal über alle merkwürdigen Vorfälle auf ihr Gymnasium führen, auch die Zeugnisse, nach dem Befinden der Prüfungen und Gutachten der Lehrer unter ihrem Namen ausfertigen, woben festgesetzt wird, daß keinem Scholaren ein Attest über sein litterarisches Verhalten gegeben werden soll, wofern derselbe nicht zugleich ein rühmliches Zeugniß über seinen sittlichen Wandel verdient hat.

„Damit die Wirkung einer guten Erziehung auf dem Gymnasium wegen häuslicher Hindernisse nicht erschweret, oder vereitelt werde, sollen alle Schüler ihre Wohnung und die Weise ihres Unterhalts dem Direktor anzeigen, dieser aber hat es so einzurichten, daß die Jugend von aller Gefahr einer verderblichen Verführung entfernt werde, und den glücklichen Einfluß der öffentlichen Erziehungsanstalten sowol auf die Aufklärung des Verstandes, als auch auf die Verbesserung des Herzens und Verfeinerung der Sitten desto wirksamer aufnehmen könne.

„Alle Scholaren sollen mit den Büchern, welche bey dem Unterricht zum Grunde geleyet werden,